



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

297
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 26. August 2019

Nummer 34

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
424.	Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. Juli 2003 / 29. Oktober 2003 zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Sankt Augustin über die Wahrnehmung der Prüfung von Programmen wurde vom Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Sankt Augustin am 5. Juli 2019 / 15. Juli 2019 aufgehoben	431.	Bekanntmachung der Satzung h i e r : Wasserverband Dickopsbach	Seite 298 Seite 314
425.	Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 2. Januar 2003 / 10. Januar 2003 zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Meckenheim über die Wahrnehmung der Prüfung von Rechnungen und Vergaben im bautechnischen Bereich wurde vom Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Meckenheim am 5. Juli 2019 / 15. Juli 2019 aufgehoben	432.	Verbandsversammlung des Jahresabschlusses 2018 h i e r : Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper	Seite 298 Seite 317
426.	Bekanntmachung der Satzung h i e r : Zweckverband LandFolge Garzweiler	433.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises h i e r : StädteRegion Aachen Nr. 862	Seite 298 Seite 317
427.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgauer Wald“ Stadt Düren, Kreis Düren vom 14. August 2019	434.	Verlustmeldung eines Dienstsiegels	Seite 302 Seite 317
428.	Ordnungsbehördliche Verordnung über den Fisch- und Laichschonbezirk „Kasterer Mühlenerft und Kasterer See“ Stadt Bedburg, Rhein-Erft-Kreis vom 12. August 2019	E	Sonstiges	
429.	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r : Firma Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG	435.	Liquidation h i e r : Schevenhütter Carnevals-Gesellschaft von 1882 e.V.	Seite 311 Seite 311
430.	Öffentliche Bekanntmachung im Wasserrechtsverfahren h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH	436.	Liquidation h i e r : Rumänienhilfe Herzogenrath e.V.	Seite 311 Seite 317
		437.	Liquidation h i e r : Verein HelpingSyria.org. e.V.	Seite 317
		438.	Liquidation h i e r : Verein Lernen-Fördern-Stadtverband zur Förderung Lernbehinderter e.V.	Seite 317

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

424. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. Juli 2003 / 29. Oktober 2003 zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Sankt Augustin über die Wahrnehmung der Prüfung von Programmen wurde vom Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Sankt Augustin am 5. Juli 2019 / 15. Juli 2019 aufgehoben

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 21. Juni 2004 / 24. Juni 2004 wurde von der Bezirksregierung Köln am 10. August 2004 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. August 2004, Nr. 34, öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 19. August 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-265

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2019, S. 298

425. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 2. Januar 2003 / 10. Januar 2003 zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Meckenheim über die Wahrnehmung der Prüfung von Rechnungen und Vergaben im bautechnischen Bereich wurde vom Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Meckenheim am 5. Juli 2019 / 15. Juli 2019 aufgehoben

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 6. Februar 2003 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 17. Februar 2003, Nr. 7, öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 19. August 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-257

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2019, S. 298

426. Bekanntmachung der Satzung h i e r : Zweckverband LandFolge Garzweiler

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben

- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Lenkungsausschuss
- § 11 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
- § 12 Finanzierung
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 15 Personal
- § 16 Vermögen
- § 17 Sonstiges
- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), haben die Räte der Stadt Mönchengladbach am 18. Oktober 2017, der Stadt Erkelenz am 5. Juli 2017, der Gemeinde Jüchen am 6. Juli 2017 sowie der Gemeinde Titz am 13. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängende Braunkohlelagerstätte Europas. Es gehört nicht nur im Bereich der Energiewirtschaft zu den leistungsstärksten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik.

Das Gebiet des Zweckverbandes liegt im Rheinischen Revier, umfasst rund 430 km² und befindet sich in zwei Regierungsbezirken. In diesem Raum nehmen Abbau und Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Zentrale Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Gestaltung dieses Raumes auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels.

Dazu haben die Gründungsmitglieder im Jahr 2016 eine gemeinsame interkommunale Raumentwicklungsperspektive entwickeln lassen, deren Inhalte in einem „Drehbuch“ zusammengefasst wurden. Der Zweckverband dient der Konkretisierung und Umsetzung dieses „Drehbuchs“. Das „Drehbuch“ wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 1
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Mönchengladbach,
2. die Stadt Erkelenz,
3. die Gemeinde Jüchen und
4. die Gemeinde Titz

(2) Das Unternehmen RWE Power AG gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

(3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Abs. 1.

(4) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2
Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband LandFolge Garzweiler.

Er hat seinen Sitz in Erkelenz in einer Ortschaft des dritten Umsiedlungsabschnitts (Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich oder Berverath).

§ 3
Aufgaben

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und -bewirtschaftung durch. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Planung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels und des Landschaftsbildes,
2. Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im Verbandsgebiet und Entwicklung des Plangebietes auf Grundlage einer weiterzuentwickelnden Raumentwicklungsperspektive,
3. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes und treuhänderische Übernahme von Projekten und Maßnahmen der Verbandsmitglieder,
4. Akquise und Management von Fremd- und Fördermitteln zur Umsetzung der Planungen und Projekte,
5. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland),
6. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in den für die in

Nr. 1 beschriebenen Aufgaben relevanten Verfahren und Prozessen (z. B. Braunkohlenplanverfahren, Abschlussbetriebspläne, Regionalpläne),

7. Die Zusammenarbeit mit den Tagebauregionen im Rheinischen Revier bzw. mit deren institutionellen Vertretern,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4
Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher.

§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat 54 Mitglieder und besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertretungskörperschaften der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder bestellen die vertretungsberechtigten Personen für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften. Sie setzen sich zusammen aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder. Dabei bestellen

1. je 18 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Erkelenz,
2. 10 vertretungsberechtigte Personen die Gemeinde Jüchen und
3. 3 vertretungsberechtigte Personen die Gemeinde Titz.

Zusätzlich gehören der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der jeweiligen Verbandsmitglieder zu den vertretungsberechtigten Personen. Für jede vertretungsberechtigte Person ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleiben die bestellten vertretungsberechtigten Personen solange vertretungsberechtig, bis die neu konstituierte Vertretungskörperschaft einen eigenen Beschluss über die vertretungsberechtigten Personen gefasst hat.

(3) Das Unternehmen RWE Power AG entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen vertretungsberechtigten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter so, dass jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter oder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden stellt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes.

(5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers beziehungsweise des Lenkungsausschusses begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) die Änderung der Verbandssatzung,
- b) den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
- e) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- f) die Auflösung des Zweckverbandes,
- g) die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
- h) die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(3) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher mindestens zu regeln sind

1. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Verbandsversammlung,
2. Inhalt und Umfang des Frage- und Mitteilungsrechts der Mitglieder der Verbandsversammlung,
3. Das Verfahren zur Aufnahme von Vorschlägen der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Tagesordnung für die Verbandsversammlung. Die Tagesordnung legt der Verbandsvorsteher (§ 11) fest,
4. Das Verfahren zur Veröffentlichung der Tagesordnung,
5. Das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Angelegenheiten einer bestimmten Art von den ansonsten öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung,
6. Das Verfahren bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung,

7. Das Verfahren bei Einspruch eines Fünftels der Mitglieder des Lenkungsausschusses gegen einen Beschluss des Lenkungsausschusses.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde einberufen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 9

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.

(2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.

(3) Die Verbandsversammlung kann weitere beratende Mitglieder bestellen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 10

Lenkungsausschuss

(1) Es wird ein Lenkungsausschuss gebildet, welcher an Stelle der Verbandsversammlung abschließend über alle Angelegenheiten entscheidet, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Lenkungsausschuss besteht aus den in § 5 Abs. 2 S. 4 genannten Vertretern. Die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens RWE Power AG gehört dem Lenkungsausschuss als beratendes Ausschussmitglied an. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal je Quartal zusammen. Er wird koordiniert und geleitet durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 11 Abs. 2) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.

(5) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(6) Der Lenkungsausschuss wird durch einen Arbeitskreis unterstützt. In diesen Arbeitskreis entsenden die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder und die gemäß § 9 Abs. 3 zu beratenden Mitgliedern bestellten Personen oder Vereinigungen Dienstkräfte mit entsprechender Expertise. Die in den Arbeitskreis entsandten Vertreterinnen oder Vertreter bleiben ausschließlich Bedienstete des entsendenden Mitgliedes und werden zum Zwecke der Zusammenkünfte des Arbeitskreises abgeordnet. Der Arbeitskreis wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer koordiniert.

§ 11

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der zum Zweckverband gehörenden kommunalen Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 gewählt. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleibt der gewählte Verbandsvorsteher solange im Amt, bis die neu konstituierte Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsteher wählt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 turnusmäßig wechseln.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte kann sie oder er die Verwaltungen der Verbandsmitglieder um Amtshilfe ersuchen. Sie oder er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 12

Finanzierung

(1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7.500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage durch die drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau bestimmt. Je Faktor wird ein Rang für jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 vergeben, dem ein Umlageanteil folgt. Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt für einen

1. ersten Rang 19,05 %,
2. zweiten Rang 9,52 %,
3. dritten Rang 4,76 %,
4. vierten Rang 0%.

Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30. Juni des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für das Unternehmen RWE Power AG. Dieses zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

(3) Zur Tätigkeit von Investitionen kann die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung einen Investitionszuschuss beschließen, der von den Mitgliedern gem. § 1 Abs. 1 entsprechend der Anteile an der Verbandsumlage nach Abs. 1 getragen wird. Die Mitglieder leisten zusammen mit der Umlage gem. Abs. 1 jeweils zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf den festgesetzten Investitionszuschuss in der Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes.

§ 13

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen. Der Zweckverband schließt innerhalb der vorgenannten Frist mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Vereinbarung, in der Regelungen insbesondere zur Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied getroffen werden. Die Vereinbarung wird durch den Lenkungsausschuss ausgehandelt und von der Zweckverbandsversammlung geschlossen. Für die Zwecke der Sätze 2 und 3 nehmen die Vertreter des ausscheidenden Verbandsmit-

glieds weder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Lenkungsausschusses noch an der entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung teil. Sofern innerhalb der Frist keine Vereinbarung zustande kommt, scheidet das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass Vermögen oder Verbindlichkeiten auf das ausscheidende Verbandsmitglied übergehen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit dem in § 12 festgelegten Anteil.

§ 15
Personal

(1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Die Übernahme erfolgt in dem Verhältnis, der dem Anteil der Verbandsmitglieder an der Finanzierung nach § 12 Abs. 1 S. 5 entspricht. Dabei wird die Methode des Sainte-Laguë-Verfahrens analog angewendet. Eine davon abweichende oder ergänzende Regelung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16
Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Erkelenz, die Gemeinde Jüchen und die Gemeinde Titz entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung voraus geht.

§ 17
Sonstiges

(1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

(2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler in ihrer Sitzung am 5. Juni 2019 beschlossene, 1. Änderung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 13. August 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-Garzw.

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2019, S. 298

427. **Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Burgauer Wald“
Stadt Düren, Kreis Düren
vom
14. August 2019**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1
Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst Teile des im südlichen Stadtgebiet von Düren gelegenen Burgauer Waldes, die im Norden bis an das Gut Weyern und im Süden bis an das Schloss Burgau heranreichen.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Burgauer Wald“.

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 89 Hektar und umfasst in der Stadt Düren in der Gemarkung Niederau die Fluren 1, 2, 7, 11, in der

Gemarkung Düren die Flur 21 und in der Gemarkung Lenderdorf-Krauthausen die Flur 1. Alle Fluren sind teilweise betroffen.

- (2) Die genauen Grenzen und Flächen des geschützten Gebietes sind grün- und rotflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:7500 dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Naturschutzbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere:
 - 1.1 zum Erhalt eines ökologisch wertvollen und zusammenhängenden feuchtebestimmten Biotopkomplexes im Übergang der waldreichen und reliefstarken Rureifel zur waldarmen, landwirtschaftlich geprägten Jülicher Börde sowie zum Erhalt und zur Entwicklung des westexponierten buchenwalddominierten Terrassenhanges und des Seitentälchens, insbesondere geprägt durch:
 - standorttypische, teilweise altholzreiche Buchen- und Eichenwälder auf zum Teil steilen Hanglagen sowie Stieleichen-Hainbuchenwälder und Erlbruchwälder auf feuchtnassen Standorten,
 - naturnahe Fließ- und Stillgewässer,
 - Seggenrieder und Röhrichte (vegetationskundlich wertvolles Grünland, siehe § 5a),
 - Feucht- und Nassgrünland (vegetationskundlich wertvolles Grünland, siehe § 5a),
 - extensiv genutzte Fettwiesen und –weiden (vegetationskundlich wertvolles Grünland, siehe § 5a),
 - das Nebeneinander von teilweise schutzwürdigen grund- oder stauwasser geprägten Böden und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit;
 - 1.2 als Lebens- und Rückzugsort seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogelarten und Amphibien, wie zum Beispiel: Mittelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Springfrosch und Kammmolch;
 - 1.3 als herausragendes Element des Waldbiotopverbundes am Westrand der agrarisch geprägten Zülpicher Börde im Übergang zur waldreichen Voreifel;

2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen:

- der historischen Verbindungsachse zu Schloss Burgau,
- des Restbestandes typischer Feuchtwälder der Ruraue,
- der Kulturdenkmäler Motte „Wibbelrusch“ und „Wall- und Grabenanlagen“,
- der Terrassenkante der Rur als Zeugnis der geologischen Entwicklung,
- der mittelalterlichen Hohlwegstrukturen,
- der noch deutlich erkennbaren Reste von Schützengräben und Verteidigungsanlagen aus der Zeit des 2. Weltkrieges,
- die noch vorhandenen ehemals frei stehenden Alteichen entlang von Gemarkungsgrenzen und historischen Wegen;

3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen:

- des großflächigen, zusammenhängenden Waldareals in der Ruraue,
- der landschaftsbildprägenden Terrassenkante der Ruraue als geomorphologisches Element besonderer Bedeutung,
- des Kerbtals des Silberbachs als geomorphologisches Element in der Terrassenkante.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung und Herstellung von Lebensräumen soll vorrangig umgesetzt werden durch:
 - a) eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten, sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände,
 - b) eine Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - c) eine Erhöhung des naturraumtypischen Laubwaldanteils, durch Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
 - d) den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher, artenreicher Waldränder,
 - e) ein Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlenbäumen, das Belassen von Biotopbäumen,
 - f) den Erhalt und Förderung des Laubholzunterwuchses und -zwischenstandes in Mischwaldbeständen,

- g) die Förderung und Entwicklung bodensaure Hangwaldbereiche mit charakteristischen Baumarten und Förderung der bestehenden Alteichen,
 - h) die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur naturverträglichen Erschließung für die stille Erholung in Abstimmung mit der Stadt Düren und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
2. Das Feuchtgebiet mit seinen stehenden und fließenden Gewässern soll in seiner Entwicklung unterstützt werden. Insgesamt soll ein natürliches Gleichgewicht des Naturhaushaltes erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
 3. Die Offenlandbereiche sollen langfristig gehölzfrei erhalten und durch extensive Nutzungsarten oder Pflegemaßnahmen erhalten und ökologisch aufgewertet werden.

§ 5
Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018, Schilder sowie Einfriedungen aller Art,
ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Die Orte, an denen die Schilder aufgestellt werden, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
 - c) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - d) Holzlagerplätze im Einvernehmen mit der unteren Forst- und der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) ortsübliche Weidezäune für Nutztiere unter Beachtung des Verbotes Nr. 20,
 - f) ortsübliche Tränkeeinrichtungen für Nutztiere unter Beachtung des Verbotes Nr. 20;
 - g) Einrichtungen für Erholungszwecke gemäß des in § 4 1. h) genannten Konzeptes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
2. Straßen, Wege – einschließlich Forstwirtschaftswege –, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen (z. B. auch Stellplätze) auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, anzulegen, zu befestigen, zu erweitern oder auszubauen, ausgenommen hiervon ist:
die Befestigung vorhandener Forstwirtschaftswege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
ausgenommen hiervon sind:
Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen für Viehtränken außerhalb der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen sowie vorhandener unbefestigter Erdwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten wie z.B. Geocaching;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
11. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
12. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
13. Quellen, Quellsümpfe sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
14. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
ausgenommen hiervon ist:
die Einleitung von Niederschlagswasser im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
15. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern oder aufzubringen;

16. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern;
17. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
18. die Bodenerosion zu fördern;
19. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden sowie angrenzendes Feuchtgrünland und Feuchtbrachen, die bisher nicht beweidet wurden, in die Beweidung zu überführen und Feuchtgrünland mit Pferden zu beweiden;
20. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden, Bodenschutzkalkungen vorzunehmen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen, ausgenommen hiervon ist:
der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde;
21. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
22. Gehölze zu roden oder durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
23. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
25. Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen oder anzusiedeln;
26. Tiere auszubringen, ausgenommen hiervon ist:
das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
27. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
28. in Laubwäldern über 0,3 Hektar große Kahlhiebe, Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
29. Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern Quell- und Sumpfbereichen anzulegen;
30. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirrungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und auf anderen Feuchtflächen anzulegen oder vorzunehmen;

31. Ansitzeinrichtungen – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu ändern;
32. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
33. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen und Höhlen- und Horstbäume zu fällen.

§ 5a

Ergänzende gründlandbezogene Verbote

(1) Für die zum Schutz des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes ausgewiesenen und in der Karte rot dargestellten Bereiche ist es – über § 5 hinaus – insbesondere verboten:

- a) Pflegeumbrüche durchzuführen,
- b) die Flächen mehr als zweimal jährlich zu mähen,
- c) Nachsaaten – hierzu gehört jedwede Ausbringung von Saatgut – vorzunehmen,
- d) Pflanzenschutzmittel auszubringen.

(2) Die vorstehenden Verbote gelten nicht, sofern und solange sie über Bestimmungen des Vertragsnaturschutzes mindestens gleichwertig bezogen auf den Schutzzweck geregelt werden und sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und dem Schutzziel (§ 4) dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 und § 5a bleiben:

1. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 2, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 27, 28, 29 und 33;
2. Kahlschläge in Nadelholzbeständen im Rahmen der forstgesetzlichen Bestimmungen sowie Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 1, 3, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21 und 22 und die Verbote des § 5a;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des

Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG-NRW. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 26, 30, und 31;

5. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege;
6. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
8. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
9. bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW;
10. die Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 und § 5a auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 10

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az. 51.1.1-DN/Burgauer Wald

Köln, den 14. August 2019

gez. K o t z e a
(stellvertretender Regierungspräsident)

**428. Ordnungsbehördliche Verordnung
über den
Fisch- und Laichschonbezirk
„Kasterer Mühlenerft und Kasterer See“
Stadt Bedburg,
Rhein-Erft-Kreis
vom
12. August 2019**

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Buchstabe a) und b) des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz NRW – LFischG NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz NRW – OBG NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten und in der Karte gekennzeichneten Gewässerabschnitte werden wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum von individuen- und artenreichen Fischbeständen, insbesondere auch für die Erhaltung des Bitterlings (*Rhodeus amarus*), als Fisch- und Laichschonbezirk ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung der Gewässerabschnitte als Fisch- und Laichschonbezirk erfolgt zur Vermeidung einer Störung des dort vorhandenen Fischbestandes sowie zur Förderung und Sicherung der natürlichen Fortpflanzung einheimischer Fischarten im Gewässersystem. Sie erfolgt außerdem aufgrund der Seltenheit und Gefährdung des Bitterlings, der in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet ist. Die langgezogenen Uferbereiche des Kasterer Sees eignen sich aufgrund ihrer Beschaffenheit für das ungestörte Laichgeschäft (Eiablage) und den Aufwuchs zahlreicher Fischarten und bieten darüber hinaus Muscheln, auf die der Bitterling für seine Fortpflanzung angewiesen ist, einen Lebensraum.
- (3) Der Fisch- und Laichschonbezirk trägt die Bezeichnung „Kasterer Mühlenerft und Kasterer See“.

§ 2

Abgrenzung des Schonbezirks

- (1) Der Fisch- und Laichschonbezirk umfasst die Kasterer Mühlenerft von der südlichen Grenze des Regenüberlaufbeckens Kaster (RÜB) bis zur Kreisgrenze des Rhein-Erft-Kreises an der L 116, die sich ca. 230 m oberhalb der Einmündung der Mühlenerft in die Erft befindet. Darüber hinaus umfasst der Fisch- und Laichschonbezirk das Ostufer des Kasterer Sees vom Einlauf bis zum Auslaufarm und das südliche Westufer, vom Einlauf bis 250 m nördlich davon, jeweils in einer Breite von 30 Metern seewärts.
- (2) In der Karte im Maßstab 1:6000 ist die Abgrenzung des Fisch- und Laichschonbezirkes in der Kasterer Mühlenerft mittelblau unterlegt mit dem Mittelwas-

serstand dargestellt. Der geschützte Gewässerabschnitt entlang des Ufers des Kasterer Sees ist hellblau dargestellt.

- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
 - b) als Zweitausfertigung beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Untere Fischereibehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Fisch- und Laichschonbezirk sind, soweit § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Bestand und die Fortpflanzung der natürlich vorkommenden und heimischen Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln sowie deren Laich beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. die Gewässerabschnitte zu betreten, in ihrer Struktur und Wirkungsweise zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 2. die Gewässerabschnitte zu räumen sowie Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen und Totholz zu entfernen;
 3. zu angeln oder auf andere Weise Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln zu entnehmen;
 4. Fische, Neunaugen, Krebse, Muscheln und fischlaichfressende Amphibien sowie Arten, die die Gewässerstrukturen nachhaltig verändern oder den Schutzzweck beeinträchtigen, wie z. B. Biber oder Bisamratte, auszusetzen;
 5. Ver- und Entsorgungsleitungen zu errichten oder zu verändern;
 6. Bauwerke, welche die Fischwanderung be- oder verhindern, zu errichten;
 7. gewässergefährdende Stoffe zu lagern oder auszubringen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 3 bleiben:

1. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 3 Absatz 2 Ziffer 3 und 4;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Fischereibehörde nachträglich und unverzüglich anzuzeigen;

3. die Entfernung von natürlich entstandenen Hindernissen, die den Fischwechsel beeinträchtigen;
4. Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft (§ 89 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –)) sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 93 LWG ff.) im Benehmen mit der unteren Fischereibehörde;
5. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungen bzw. Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren gem. LWG im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde;
6. Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;
7. die Entfernung von künstlich eingebrachten Uferbefestigungen im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
8. die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen;
9. die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde.

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Die untere Fischereibehörde kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist, oder
 - b) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.
- (2) Die untere Fischereibehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hegerischer Notwendigkeit heraus erforderlich und dies mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die Regelungen des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), § 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) (gesetzlich geschützten Biotope), des §§ 44 ff. BNatSchG (Artenschutz) und anderer Schutz-

gebietsverordnungen oder Landschaftspläne, soweit diese weitergehende Schutzbestimmungen vorsehen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 7 LFischG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 55 Absatz 3 LFischG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5 000 € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Satz 2 OBG NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 OBG NRW 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Köln, den 12. August 2019

Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde
51.10-1.7.2-300/18

gez. K o t z e a
(stellvertretender Regierungspräsident)

429. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
h i e r : Firma Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG, Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0037/19/3.8.1-16-Fi

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG betreibt in 52223 Stolberg, Breiniger Berg 165, eine Gießerei für Nichteisenmetalle. Sie beabsichtigt die Anlage wie folgt zu ändern:

- Änderungen innerhalb der Krätzhalle durch Errichtung und Betrieb einer abgesaugten Kabine für das Krätzehandling und einer Verladestation für staubende Güter mit Anschluss an eine Entstaubungsanlage sowie Nutzung der Halle für Lagerung von diversen Gütern und das Ausbrechen von Gießrinnen
- Änderungen auf der Freifläche neben der Krätzhalle durch Befestigung der Fläche und Nutzung als Lagerfläche für Krätze und sonstige Einsatzmaterialien in geschlossenen Transportgebinden

Hierzu hat die Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt. Im Rahmen dieses Antrags ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben gemäß Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfordert. Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Das Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch den Betrieb der Entstaubungsanlage entstehen zusätzliche Emissionen an Staub und NO_x , letztere bedingt durch die Erdgasfeuerung zur Aufwärmung des Rohgases zwecks Vermeidung von Kondensatbildung. Der Betrieb erfolgt allerdings nur diskontinuierlich. Zudem werden die Bagatellmassenströme der TA Luft deutlich unterschritten. Die Geräuschemissionen bzw. -immissionen dieser neuen Entstaubungsanlage sowie des durch Verladeprozesse bedingten Staplerverkehrs wurden gutachterlich bewertet und unterschreiten bei Einhaltung der prognostizierten Werte die Richtwerte nach TA Lärm. Das Abschlammwasser aus dem Nasswäscher der Entstaubung wird vorbehandelt und anschließend dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Das Niederschlagswasser der zusätzlich befestigten Fläche wird gefasst und einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Auch dieses wird vor Ableitung in den Schmutzwasserkanal in einer Abwasserbehandlungsanlage vorbehandelt. Zusätzliche Abfälle entstehen lediglich durch den Filter-

schlamm aus der Nassabscheidung und dem Filterstaub der Entstaubungsanlage. Für diese Abfälle sind die Verwertungswege gesichert, entsprechende Nachweise liegen vor. Im näheren Umfeld von 1 km um den Anlagenstandort befinden sich vier FFH Gebiete. Einflüsse durch das geplante Vorhaben wären nur durch die zusätzlichen NO_x Emissionen zu erwarten. Der Betrieb des geplanten Vorhabens führt zu keiner relevanten Stickstoffdeposition in den betreffenden Gebieten, da

- die Erdgasfeuerung diskontinuierlich betrieben wird,
- die Bagatellmassenströme deutlich unterschritten werden und
- der „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ vom 19. Februar 2019 in Bezug auf Schornsteinhöhen von über 20 m und ausschließlich NO_x Emissionen an Stickstoffverbindungen berücksichtigt wurde.

Die zu versiegelnde Fläche befindet sich auf dem Betriebsgelände. Es handelt sich um keine Grünfläche. Der Betriebsstandort ist kein Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt somit nicht unter die Störfall-Verordnung.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 26. August 2019

Im Auftrag
gez. F i s c h e l m a n n s

Abl. Reg. K 2019, S. 311

430. Öffentliche Bekanntmachung im Wasserrechtsverfahren
h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(3.10)-ve

Köln, den 20. August 2019

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – in Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung, die bis zum 16. Mai 2017 galt, in Verbindung mit § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 1. Juli 2019 – Az. 54.1-1.2-(3.10)-ve- wurde der Shell Deutschland Oil GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling, auf den Antrag vom 31. Oktober 2014 gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5, 15 und 78a Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) die bis zum 30. Juni 2039 befristete wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt,

1. Grundwasser bis zu einer Menge von maximal

5 300 m³/h – 127 200 m³/d – 30 000 000 m³/a

zu fördern, um es als Kühl- und Prozesswasser (Betriebswasser) in der Rheinland Raffinerie Süd (Wesseling) zu verwenden.

Die Förderung soll mittels 28 bestehender Flach- und 14 bestehender Tiefbrunnen auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück
Urfeld	4	113
Urfeld	5	116
Urfeld	5	117
Urfeld	6	120
Urfeld	6	122
Urfeld	6	132
Urfeld	7	207
Wesseling	10	4
Wesseling	13	95
Wesseling	14	50
Wesseling	14	57
Wesseling	15	60

durchgeführt werden.

Es handelt sich um folgende Brunnen:

Nr.	Brunnenbezeichnung	Stockwerk	E32	N32
_076670806	SHELL WES EB 001	Quartär	359912	5631867
_076670909	SHELL WES EB 002	Quartär	360065	5631822
_076671008	SHELL WES EB 003	Quartär	360212	5631765
_076681002	SHELL WES EB 004	Quartär	360560	5631517
_076681105	SHELL WES EB 005	Quartär	360671	5631355
_076578501	SHELL WES EB 006	Quartär	360734	5631237
_076578604	SHELL WES EB 007	Quartär	360769	5631142
_076333802	SHELL WES EB 008	Quartär	360795	5631090
_076333905	SHELL WES EB 009	Quartär	360867	5630903
_077012409	SHELL WES EB 010	Quartär	359940	5631859
_077012501	SHELL WES EB 011	Quartär	360878	5630865
_076640802	SHELL WES EB 016	Quartär	359658	5631952
_077012800	SHELL WES EB 019a	Quartär	359728	5631934
_077012902	SHELL WES EB 032	Quartär	360045	5631842
_077013001	SHELL WES EB 039	Quartär	360155	5631792
_077013104	SHELL WES EB 053	Quartär	360489	5631585
_077012604	SHELL WES EB 090	Quartär	359693	5631201
_077012707	SHELL WES EB 091	Quartär	359394	5631113
_076330000	SHELL WES EB 092	Quartär	359639	5631204
_077013207	SHELL WES EB 097	Quartär	360170	5631022
_077013300	SHELL WES EB 098	Quartär	359306	5631163
_076624602	SHELL WES EB 099	Quartär	359190	5631208
_077013402	SHELL WES EB 100	Quartär	359084	5631255
_076624705	SHELL WES EB 102	Quartär	358894	5631510
_077013505	SHELL WES EB 103	Quartär	358800	5631524
_077013608	SHELL WES EB 104	Quartär	358732	5631472
_076624808	SHELL WES EB 106	Quartär	359242	5631173
_076625400	SHELL WES EB 113	Quartär	358849	5631521

_076638601	SHELL WES EB 094	Tertiär	359488	5631772
_076577405	SHELL WES EB 105	Tertiär	359324	5631142
_076624900	SHELL WES EB 107	Tertiär	359116	5631219
_076625000	SHELL WES EB 108	Tertiär	359983	5631493
_076625205	SHELL WES EB 110	Tertiär	359710	5631693
_076625503	SHELL WES EB 114	Tertiär	358723	5631493
_076625606	SHELL WES EB 115	Tertiär	360017	5631835
_076573606	SHELL WES EB 116	Tertiär	360093	5631813
_076625709	SHELL WES EB 117	Tertiär	360566	5631496
_076572808	SHELL WES EB 118	Tertiär	360666	5631360
_076625801	SHELL WES EB 119	Tertiär	360738	5631221
_076625904	SHELL WES EB 120	Tertiär	360855	5630930
_076563900	SHELL WES EB 121	Tertiär	359577	5631922
_076559403	SHELL WES EB 122	Tertiär	359778	5631920

2. die vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2034 befristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, mittels der sechs Vertikalfilterbrunnen E 1 bis E 6 Grundwasser in einer Menge von max. 120 m³/h je Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstück 4821 zu Grundwassersicherungs- bzw. Sanierungszwecken und zur anschließenden Betriebswasserverwendung zu fördern. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannte maximale Fördermenge zur Betriebswasserversorgung wird um den Betrag der Fördermengen aus den Brunnen E 1 bis E 6 reduziert, d. h. die oben genannten beantragten maximalen Gesamtfördermengen von 5 300 m³/h, 127 200 m³/d und 30 000 000 m³/a dürfen nicht überschritten werden.

Es handelt sich um folgende Brunnen:

Nr.	Brunnenbezeichnung	Stockwerk	E32	N32
_077013700	SHELL WES E 1	Quartär	358591	5630556
_077013803	SHELL WES E 2	Quartär	358609	5630604
_077013906	SHELL WES E 3	Quartär	358581	5630630
_077014005	SHELL WES E 4	Quartär	358543	5630582
_077014108	SHELL WES E 5	Quartär	358594	5630508
_076333700	SHELL WES E 6	Quartär	358519	5630634

3. die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zum Rückbau der nicht mehr genutzten Brunnen 41 bis 50 im Überschwemmungsgebiet erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Bescheid enthält Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen und ihm ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis mit ihrer Begründung und dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung mit jeweils einer Ausfertigung der dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom

Mittwoch, den 4. September 2019

bis einschließlich zum

Dienstag, den 17. September 2019,

in den nachfolgend genannten Behörden aus: Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Gebäude Kattenbug Zimmer K 506, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln während der Dienststunden; Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Zimmer 407, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Gemeinde Niederkassel, 53859 Niederkassel, Rathausstraße 19, Zimmer 010, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Etage, Zimmer 314, Alfons-Müller Platz, 50389 Wesseling, am Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Dienstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Mittwoch von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bekanntmachungstext, der Bescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen werden parallel gem. § 27a VwVfG NRW, d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, das heißt vom

4. September 2019

bis einschließlich zum

17. September 2019

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/shell/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Kommunen ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwender/innen schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2019, S. 311

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

431. Bekanntmachung der Satzung h i e r : Wasserverband Dickopsbach

Nach der Satzung des Wasserverbandes Dickopsbach in Verbindung mit § 44 des Wasserverbandsgesetzes sind die vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke mindestens alle drei Jahre durch Schaubeauftragte zu prüfen.

Die nächste Verbandsschau findet statt am

Freitag, den 13. September 2019.

Die Teilnehmer treffen sich um 9:00 Uhr am Entenfang in Wesseling (Parkplatz am Sportplatz Rodenkirchener Straße). Ende etwa gegen 13:00 Uhr.

Bornheim, den 19. August 2019

Wasserverband Dickopsbach
Der Verbandsvorsteher
gez. Erwin E s s e r
Bürgermeister

ABl. Reg. K 2019, S. 314

432. **Verbandsversammlung des Jahresabschlusses 2018** h i e r : Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in der Sitzung am 25. Juni 2019 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2018 von 210026,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleitung wurde die Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH, Reichshof, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15. März 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen
Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und

Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Wermelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018;
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften – 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um

als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses/der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsrat/die Verbandsversammlung sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei

von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche, falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungsverhandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen sowie auf der Internetseite: www.wvv-rhein-wupper.de unter dem Punkt „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Herne, den 17. Juli 2019

gpaNRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser
ABl. Reg. K 2019, S. 314

**433. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses
hier: StädteRegion Aachen Nr. 862**

Der Dienstauss Nr. 862 der StädteRegion Aachen, ausgestellt am 28. Juni 2017 auf den Namen Wolfgang Fromm, geb. am 2. Januar 1963, wurde am 3. August 2019 gestohlen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstauss gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten.

Aachen, den 13. August 2019

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A10 – Zentrale Dienste

Im Auftrag
gez. Wirtz
ABl. Reg. K 2019, S. 317

434. Verlustmeldung eines Dienstsiegels

Beim Aachener Stadtbetrieb wurde am 2. August 2019 der Verlust eines Dienstsiegels festgestellt. Es handelt sich um ein sogenanntes großes Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm. In der Mitte befindet sich das Stadtwappen der Stadt Aachen. Die Umschrift lautet: Siegel der Stadt Aachen -E18-. Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Dieses Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, dieses dem Aachener Stadtbetrieb zuzuleiten.

Aachen, den 12. August 2019

Aachener Stadtbetrieb
gez. Thlaue
Betriebsleitung
ABl. Reg. K 2019, S. 317

E Sonstiges

**435. Liquidation
hier: Schevenhütter
Carnevals-Gesellschaft von 1882 e. V.**

Als Liquidatoren des oben genannten Vereins (VR 50641 AG Aachen) machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: „Schevenhütter Carnevals-Gesellschaft von 1882 e. V. Geschäftsadresse Joaswerk 34, 52224 Stolberg, c/o Herrn Arne Holz.

Der Liquidator
ABl. Reg. K 2019, S. 317

**436. Liquidation
hier: Rumänienhilfe Herzogenrath e. V.**

Als Liquidatorin des oben genannten Vereins (VR 4084 AG Aachen) machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Rumänienhilfe Herzogenrath e. V., Geschäftsadresse: Im Bovenal 7, 52134 Herzogenrath, c/o Frau Käthe Schwartz.

Die Liquidatorin
ABl. Reg. K 2019, S. 317

**437. Liquidation
hier: Verein HelpingSyria.org. e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein (VR 5239 AG Aachen) ist durch Beschluss vom 6. Mai 2019 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren
ABl. Reg. K 2019, S. 317

**438. Liquidation
hier: Verein Lernen-Fördern-Stadtverband
zur Förderung Lernbehinderter e. V.**

Der Verein Lernen-Fördern-Stadtverband zur Förderung Lernbehinderter e. V. mit Sitz in Bergheim hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2017 seine Auflösung zum 31. Dezember 2017 beschlossen.

Wir, Herr Andreas Geisweid, Am Buirer Fließ 39, 50170 Kerpen, sowie Katja Jutta Legel, Krieler Straße 74, 50935 Köln, wurden zu Liquidatoren bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren
ABl. Reg. K 2019, S. 317



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.